

IHR TREUHANDPARTNER

ONLINE
TREUHAND AG
DIREKT ZUM ERFOLG

4153 Reinach 1
Nenzlingerweg 5
Postfach 211

Telefon 061 717 81 91
Fax 061 717 81 95

www.onlinetreuhand.ch
mail@onlinetreuhand.ch

Mitglied  EXPERT
SUISSE

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Wir verfügen über die Zulassung
als Revisionsexpertin der
Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB).

FOKUS

- » Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr

RECHT

- » Neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Inhaber

STEUERBERATUNG

- » Steuerliche Optimierung bei Gebäudeunterhalt

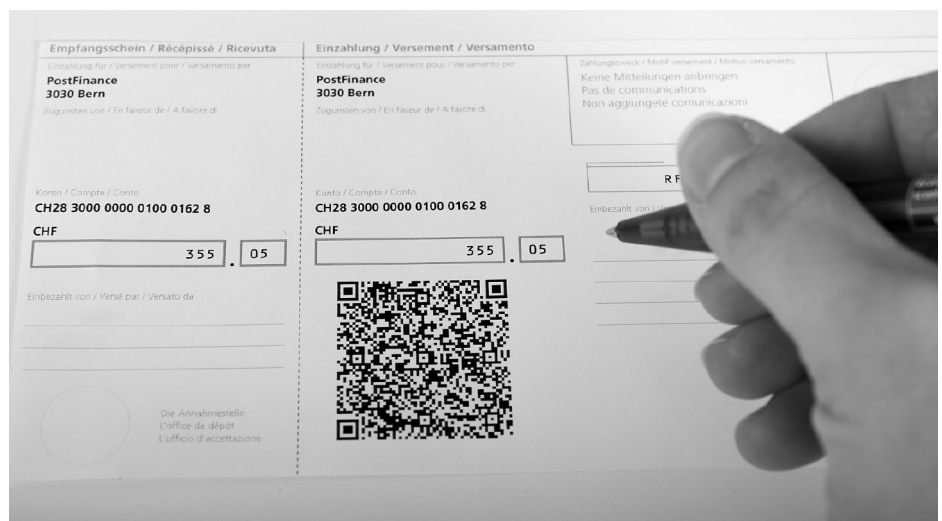
KURZNEWS

- » Aus- und Weiterbildung lohnt sich bald noch mehr
- » Geldbezüge von Sparkonten

FOKUS

GRUNDLEGENDE ÄNDERUNGEN IM SCHWEIZER ZAHLUNGSVERKEHR

Der internationale Zahlungsverkehr erfährt in den kommenden Jahren einige Änderungen. Die Sepa (Single European Payment Area) standardisiert das Verfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro und führt einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) ein. Zudem werden nationale und grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU- und EWR-Länder (inkl. der Schweiz) in Zukunft gleich behandelt.



Welche Änderungen ergeben sich für KMU?

Die Schweiz gehört zum europäischen Zahlungsraum Sepa. Durch die angekündigten Änderungen wird der gesamte Zahlungsverkehr vereinfacht. Die ersten Anpassungen erfolgen bereits dieses Jahr. Neu dient nur noch die IBAN als Identifikationsmerkmal und löst alle anderen Formate ab (siehe Kasten auf nächster Seite). Die IBAN-Nummer setzt sich aus dem Länderkennzeichen und der Prüfziffer sowie der Clearing- und Kontonummer zusammen: CH31 8123 9000 0000 0000 0.

Ein neuer einheitlicher Einzahlungsschein mit Datencode löst die roten und orangen Einzahlungsscheine ab Mitte 2018 ab (siehe Bild). Mit dem Datencode auf dem Einzahlungsschein kann künftig die Logistik im Bereich der Rechnungsstellung optimiert und zusätzlich für Versandinformationen zur Steuerung Ihrer Outputs genutzt werden. Der neue Ein-

zahlungsschein erfüllt die regulatorischen Anforderungen betreffend Transparenz über Zahlungsempfänger und Auftraggeber. Ein Nachteil: Bestehende Belegleser, die den QR-Code (Barcode) nicht erkennen, sind nach der Umstellung nicht mehr verwendbar.

Standardisierung bringt Vorteile

Die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs ist notwendig. Sie reduziert die Vielfalt der Verfahren für Überweisungen und Lastschriften und wendet einen einheitlichen technischen Standard (ISO 20022) an. ISO 20022 ist der internationale Standard für den Zahlungsverkehr im europaweiten einheitlichen bargeldlosen Zahlungsraum (Sepa-Raum). Zudem erhöhen die geplanten Änderungen die Automatisierung in der Verarbeitung von Einzahlungsscheinen sowie Zahlungsmeldungen und sie vereinfachen die Grundlagen, um zukünftige regulatorische Anforderungen umzusetzen.

Die Harmonisierung erfolgt teilweise bereits im Jahr 2016 und betrifft folgende Bereiche:

Bereich	Altes System gültig bis		Einführung neues System	
	Bank	Post	Bank	Post
DTA (Banken) / EZAG (PostFinance)	Mitte 2018	Ende 2017	Frühling 2016	Bereits möglich
Lastschriftverfahren (LSV bei Banken, DD PostFinance)	Herbst 2018	Ende 2017	Ende 2016	Anfang 2016
Rote und orange Einzahlungsscheine	Frühling 2020	Ende 2019	Mitte 2018	Mitte 2018
ESR-Dateien	Mitte 2020	Ende 2017	–	Anfang 2016

Fazit

Die Umstellung betrifft alle Unternehmen wie auch Privatpersonen. Die Änderungen fallen zeitlich unterschiedlich an und alle Übergangsfristen sind im Auge zu behalten. Es ist sinnvoll, die IBAN-Nummer (falls vorhanden)

bereits jetzt im E-Banking, im Kreditorensystem und im Lohnprogramm zu erfassen. Klären Sie ab, welche weiteren Bereiche betroffen und anzupassen sind. Vergewissern Sie sich bei Ihrem Softwareanbieter, ob die Veränderung im Zahlungsverkehr bei der

durch Ihr Unternehmen lizenzierten Buchhaltungssoftware mit einem Update sauber umgestellt wird. Ihr Treuhänder steht Ihnen für Fragen und Abklärungen über die bevorstehenden Änderungen im Zahlungsverkehr gerne zur Verfügung. »

RECHT

NEUE MELDEPFLICHTEN FÜR AKTIONÄRE UND GMBH-INHABER

In der Update-Ausgabe 1 | 2015 haben wir unsere Leser über Inhaberaktien und die Bekämpfung der Geldwäscherei informiert. Seit dem 1. Juli 2015 sind Bestimmungen für mehr Transparenz über die Besitzverhältnisse von Inhaberaktien in Kraft. Für Aktiengesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden, sowie für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften gelten neue Melde- beziehungsweise Aufzeichnungspflichten.

Der Erwerb von Inhaberaktien ist meldepflichtig

Wer von einer Aktiengesellschaft, deren Aktien nicht an der Börse gehandelt werden, Inhaberaktien erwirbt, muss diesen Erwerb der Gesellschaft innert Monatsfrist anzeigen (Nachweis des Aktienbesitzes, Angabe der Personalien, Vorlage einer Ausweiskopie bzw. des Handelsregistorauszuges). Personen, die am 1. Juli 2015 Inhaberaktien hielten, müssen diese Meldung bis am 31. Dezember 2015 vorgenommen haben. Ist die Meldung nicht erfolgt, sollte dies umgehend nachgeholt werden, da sonst die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte ruhen.

Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen

Besitzt ein Aktionär allein oder in gemeinsamer Absprache mit anderen Aktionären 25 Prozent oder mehr des Aktienkapitals oder der Stimmen einer nicht börsenkotierten AG, ist der Gesellschaft der Name und die Adresse der natürlichen Person mitzuteilen, für die letztendlich gehandelt wird. Die Meldung hat innert Monatsfrist seit dem Aktienwerb zu erfolgen. Diese Meldepflicht gilt für Inhaberaktionäre, Namenaktionäre und für Eigentü-

mer von GmbH-Stammanteilen mit einem Anteil an der Gesellschaft von mindestens 25 Prozent. Inhaber von Anteilen müssen der Gesellschaft zudem sämtliche Namens- und Adressänderungen melden.

Verzeichnis der Inhaberaktionäre

Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien haben neu ein Verzeichnis über ihre Aktionäre zu führen. Darin müssen der Vor- und Nachname, die Firma, die vollständige Adresse, die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre sowie die Anzahl der von ihnen gehaltenen Inhaberaktien aufgezeichnet werden.

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Alle Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen neu ein Verzeichnis für die ihr gemeldeten, wirtschaftlich berechtigten Personen mit einem Anteil ab 25 Prozent führen. Dieses Verzeichnis sollte am besten als zusätzliche Rubrik in das Aktienbuch (bei Namenaktien), das Verzeichnis der Inhaberaktionäre oder das Anteilbuch (bei GmbHs) integriert werden.

Genossenschafterverzeichnis

Genossenschaften haben ein Verzeichnis zu führen, das Vor- und Nachname bzw. Firma und die vollständige Adresse der Genossenschafter enthält.

Aufbewahrungspflicht

Die Verzeichnisse müssen so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege (Kopien der Ausweise, Handelsregistorauszüge und Aktienzertifikate) müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden. Das Aktienbuch, die Geschäftsbücher und die Verzeichnisse inklusive Belege müssen zudem während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.

Folgen der Pflichtverletzung

Erfüllt ein Gesellschafter seine Meldepflicht nicht, ruhen seine Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. Die Verwaltung stellt sicher, dass diese Gesellschafter nicht an der General- bzw. Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die säumigen Gesellschafter sind solange nicht stimmberechtigt und haben keinen Anspruch auf Dividende, bis sie ihren Meldepflichten nachgekommen sind.

Fazit

Aufgrund der neuen Meldepflichten fällt die Anonymität als Hauptvorteil der Inhaberaktie weg. Jede Aktiengesellschaft mit Inhaberaktien sollte deshalb prüfen, ob diese nicht in Namenaktien umgewandelt werden sollten. Für die Umwandlung genügt neu die Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren. Wenden Sie sich bei Fragen zu den Melde- und Aufzeichnungspflichten an Ihren Treuhänder. Er kann Ihnen auch die neu notwendigen Verzeichnisse erstellen. »

WIE IMMOBILIENEIGENTÜMER MIT EINEM GEPLANTEN GEBÄUDEUNTERHALT DIE STEUERBELASTUNG OPTIMIEREN

Soll der Eigentümer einer Privat- oder Gewerbeliegenschaft die Unterhaltskosten pauschal oder effektiv geltend machen? Eine Frage, die sich Immobilienbesitzer gut überlegen sollten. Denn es lohnt sich, werterhaltende wie auch wertsteigernde Sanierungsarbeiten langfristig zu planen.

Mit der richtigen Strategie für den Gebäudeunterhalt kann der Eigentümer von Immobilien unter Umständen sehr viel Geld sparen. Vor 20 Jahren hat das Ehepaar Hermann und Henriette Hauser sein Einfamilienhaus gebaut. Die jährlichen kleinen Unterhaltsarbeiten haben die Hausers jeweils pauschal von den Steuern abgezogen, denn die anfallenden Kosten waren tiefer als der deklarierbare Pauschalbetrag. Nach 20 Jahren drängte sich eine grössere, werterhaltende Sanierung auf, die mit rund 180 000 CHF veranschlagt wurde.

Steuerprogression beachten

In fast allen Kantonen können Grundeigentümer pro Steuerperiode und Liegenschaft sowohl für die direkte Bundes- als auch die Staatssteuer wählen, ob sie die Unterhaltskosten pauschal oder effektiv geltend machen. Die Hausers hatten sich in Anbetracht der jeweils relativ kleinen Beträge in den vorangegangenen Jahren für die pauschale Besteuerung entschieden. Für die geplante grosse Sanierung hingegen wollte das Ehepaar die effektiven Kosten abziehen. Als sie sich genauer mit der Materie auseinandersetzten, stellten sie fest, dass es hier mehr zu beachten gab, als sie erwartet hatten. Die Hausers holten sich bei einem Treuhänder Rat, wie sie die Steuerbelastung optimieren können. Dieser zeigte ihnen auf, mit welcher Strategie sie Geld sparen.

Gemeinsam erwirtschaften die Hausers ein steuerbares Einkommen von 120 000 CHF. Vorausgesetzt, dass die gesamte Sanierung als steuerlich abzugsfähiger Werterhaltungsaufwand akzeptiert wird, hätten sie den Betrag von 180 000 CHF vollumfänglich von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können. Im entsprechenden Jahr hätten sie demnach kein Einkommen versteuern müssen. Allerdings wären damit 60 000 CHF steuerplanerisch unwirksam geblieben.



Steuerbares Einkommen	CHF 120 000
Kosten Sanierung	CHF -180 000
Nettoeinkommen	CHF -60 000

Im Gegensatz zu juristischen Personen und Einzelunternehmen können Private keinen Verlustvortrag vornehmen.

Grosse Unterhalts- und Renovationsarbeiten staffeln

Da der Grenzsteuersatz mit abnehmenden Einkommen sinkt und sich die Progression abschwächt, empfiehlt es sich, Unterhalts- und Renovationsarbeiten über mehrere Jahre zu verteilen. Mit diesem Wissen im Hinterkopf liessen die Hausers die einzelnen Sanierungsarbeiten über drei Jahre hinweg ausführen. Das hatte zwar drei Umbauphasen zur Folge, aber die zusätzlichen Unannehmlichkeiten wirkten sich finanziell sehr positiv auf die Steuerbelastung aus. Ausgehend von unserem Beispiel von rund 60 000 CHF über drei Jahre verteilt, ergibt sich bei dem damit reduzierten steuerbaren Einkommen der Hausers von nun noch 60 000 CHF je nach Kanton auf die drei Sanierungsjahre eine Steuerersparnis zwischen 33 200 CHF (Kanton Genf) und 12 400 CHF (Kanton Zug).¹

Wer dennoch nicht über eine längere Zeit Handwerker im Haus haben möchte, kann die Sanierungsarbeiten über den Jahres-

wechsel ausführen lassen. Arbeiten, die die Handwerker bis Ende Dezember vollbracht haben, fallen in eine Steuerperiode, jene ab Januar in die nächste. Wichtig dabei ist, dass die Handwerker ihre Leistungen in den jeweiligen Steuerperioden vorgenommen haben und die Rechnungen entsprechend datiert stellen.

Kleinunterhalte zusammenlegen

Mit Blick auf den regelmässig anfallenden Unterhalt empfiehlt sich eine genau gegenteilige Strategie. Statt die Arbeiten wie die Hausers jährlich zu vergeben, lohnt es sich, diese aufzuschieben. Lässt ein Liegenschaftsbesitzer mehrere kleine Arbeiten gemeinsam ausführen, fällt der Gesamtbetrag höher aus und er kann unter Umständen die effektiven anstelle der tieferen pauschalen Unterhaltskosten geltend machen, damit die nächste Steuerrechnung etwas tiefer ausfällt.

Die Hausers haben sich diese Empfehlungen zu Herzen genommen und planen seither sowohl die grossen als auch die kleinen Sanierungsarbeiten langfristig und mit der Absicht, die jährliche steuerliche Belastung zu optimieren. Falls Sie die steuerliche Belastung ebenfalls über Jahre planen möchten, steht Ihnen Ihr Treuhänder für Fragen und die Berechnung des Grenzsteuersatzes gerne zur Verfügung. »

¹ Vergleichberechnungen bei Kantonshauptorten auf Basis der Steuertarife 2016, Annahme verheiratet und beide katholisch. Zahlen gerundet.



AUS- UND WEITERBILDUNG LOHNT SICH BALD NOCH MEHR

Auf Januar 2016 trat schweizweit eine grosszügigere Regelung für den Abzug von Aus- und Weiterbildungskosten vom steuerbaren Einkommen in Kraft. Bislang konnten beim Bund und den meisten Kantonen nur folgende Kosten abgezogen werden:

- für die mit dem gegenwärtigen Beruf zusammenhängende Weiterbildung
- für die durch äussere Umstände bedingte Umschulung
- für Kosten für Ausbildungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Wiedereinstieg

Seit Anfang 2016 spielt es keine Rolle mehr, ob die Weiterbildungskosten in Zusammen-

hang mit der derzeitigen Beschäftigung stehen. Somit sind künftig auch Schulungskosten abzugsfähig, die auf einen Berufswechsel oder einen Berufsaufstieg abzielen. Ferner sind die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für Aus- und Weiterbildung unabhängig von deren Höhe geschäftsmässig begründet und werden nicht zum steuerbaren Einkommen des Arbeitnehmers aufgerechnet. Überdies gilt für Ausbildungskosten eine flexiblere Lösung. Aufwendungen für die eigentliche Grundausbildung – die abgeschlossene Berufslehre oder Matura – gelten zwar weiterhin als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten. Auslagen für Aus- und Weiterbildungen im Anschluss an diese Abschlüsse sind allerdings neu steuerlich abzugsfähig. Zu beachten ist die Obergrenze für den Abzug für Aus- und Weiterbildungen. Beim Bund beträgt diese maximal 12 000 CHF pro Steuerperiode. Die Kantone können die Grenze selber festlegen.

AUFGEPASST BEI GELDBEZÜGEN VON SPARKONTEN

Die Banken legen in ihren Konditionen für Rückzüge von Geldern Limiten fest. Will der Kunde eine grössere Summe abheben, besteht eine Kündigungsfrist. Bisher wurde der Bankkunde kaum benachteiligt, wenn er höhere Beträge bezog. Eine neue Liquiditätsverordnung der Finanzmarktaufsicht Finma schreibt den Banken vor, für Beträge, die nicht gekündigt wurden und die vereinbarte Limite übersteigen, eine Strafgebühr von zwei Prozent zu erheben. Viele Banken warten noch zu oder bieten Konten mit unterschiedlichen Kommissionen bei überhöhten Rückzügen an. Als Konsequenz müssen diese Banken solche Spargelder mit mehr Liquidität unterlegen, was ihnen zusätzliche Kosten verursacht. Klären Sie vor grösseren Bezügen rechtzeitig ab, welche Limiten und Kündigungsfristen auf Ihren Konten bestehen.



Achten Sie bei der Wahl Ihres Treuhandpartners auf das Signet TREUHAND | SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

Herausgeber: TREUHAND | SUISSE, Schweizerischer Treuhänderverband Sektionen Zentralschweiz, Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz und Zürich. Druck: SWS Medien AG Print, Sursee. Erscheinungsweise: 3 x jährlich.

Haben Sie Fragen zu den in dieser Ausgabe behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich damit an Ihren TREUHAND | SUISSE-Partner.